

Österreich

Landwehr

Gesetz

Gefäßgebung

vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128/9,
betreffend die Einföhrung eines neuen
Hafengefäßes und des Gefäßes über die k. k.
Landwehr der im Kaiserlichen Austro-Ungarischen
Königreich und Ländern mit Ausnahme von
Tisch und Donau- und im Aufhören von die
Einföhrung des Hafengefäßes!

Ordnung und Ausgabe mit Anmerkun-
gen im Aufhören von den 10. Landwehr
Mann'sche Zusammenfassung der österr.
Gefäßgebung. Wien, 1912.

Siehe

Mann'sche

Zusammenfassung Nr. 76.